



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/927**

A02

2. März 2023

für die Mitglieder des Ausschusses für  
Heimat und Kommunales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**14. Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am Freitag,  
3. März 2023**

hier: TOP Wiederaufbau nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe  
im Juli 2021 – Übersendung des Berichts

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den oben genannten Bericht mit der Bitte  
um Weiterleitung an die Mitglieder des genannten Ausschusses.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL





Bericht der Landesregierung an den  
Ausschuss für Heimat und Kommunales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
für die Sitzung am 03. März 2023

## **Wiederaufbau nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021**

Im Zuge der Abfassung der Landes-Förderrichtlinie für den Wiederaufbau nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurden dem Grunde nach vier Antragsverfahren etabliert:

Das erste Antragsverfahren betrifft die Nummer 3 der genannten Förderrichtlinie und damit die geschädigten Unternehmen. Die Verfahren zu Nummer 3 obliegen dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Zur Erstberatung vor Antragstellung wenden Unternehmen sich an die für sie zuständige Kammer oder berufsständische Körperschaft. Die Beraterinnen und Berater erläutern ihnen das Verfahren und sie erhalten Informationen über die Gutachten, die sie aufgrund EU-Vorgaben zur Antragsstellung benötigen. Nach einer ersten Prüfung durch die Kammern werden die Anträge digital bei der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK, eingereicht. Die NRW.BANK bewilligt die beantragten Finanzmittel und zahlt sie zügig aus.

Das zweite Antragsverfahren betrifft die Nummer 4 der genannten Förderrichtlinie und damit geschädigte Privatpersonen und Unternehmen der Wohnungswirtschaft: Für dieses Antragsverfahren wird das Online-Förderportal „wiederaufbau.nrw“ auf Basis von foerderplan.web genutzt. Das Verfahren zu Nummer 4 obliegt dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das dritte Antragsverfahren betrifft die Nummer 5 der genannten Förderrichtlinie und damit Geschädigte aus den Bereichen „Land-, Forstwirtschaft und Aquakultur“. Das Antragsverfahren zu diesem Bereich wird in den Berichten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wiederaufbau regelmäßig dargestellt, so dass an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann. Das Verfahren obliegt dem für Landwirtschaft zuständigen Landesressort.



Das vierte Antragsverfahren betrifft die Nummer 6 der genannten Förderrichtlinie und umfasst die geschädigten Infrastrukturen in Kommunen. Es richtet sich sowohl an kommunale Eigentümerinnen und Eigentümer entsprechender Infrastrukturen als auch an Private (zum Beispiel: Sportvereine). Aufgrund der Vielzahl der geschädigten Infrastrukturen wurde hier - statt aufwändiger Einzelbeantragungen - auf die Erstellung eines Wiederaufbauplanes abgehoben, der es zulässt, dass die Geschädigten auf Basis des geprüften Wiederaufbauplanes einen Finanzrahmen zugewiesen bekommen und so die Planungssicherheit für den Wiederaufbau erlangen. In der Folge sind die Gegenstände des Wiederaufbauplanes in Projektdatenblätter zu erfassen, damit sukzessive eine Auszahlung erfolgen kann.

Bei der Ausarbeitung der Landes-Förderrichtlinie zum Wiederaufbau nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 auf Basis der bundesrechtlichen Vorgaben (Aufbaufonds 2021, Verordnung zum Aufbaufonds 2021 und der Verwaltungsvereinbarung zwischen den betroffenen Ländern und dem Bund, einschließlich der dazugehörenden Anlagen) wurde seitens des berichtserstattenden Ministeriums Wert darauf gelegt, dass die Teile der Förderrichtlinie gleich sind, die gleich zu sein haben. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass theoretisch eine potentielle Antragstellerin bzw. ein potentieller Antragsteller einen Antrag nach Nummer 3 („Unternehmen“) und einen Antrag nach Nummer 4 („Privatperson“) stellen könnte. Damit die oder der Geschädigte sich nicht auf unterschiedliche Behandlungen und Verfahrensweise infolge einer Antragstellung (Prüfung, Bewilligung, Verwendungsnachweise, Auszahlung, Anforderungen an den Wiederaufbau der geschädigten Infrastruktur und vgl.) befassen muss, wurde auf höchstmögliche Übereinstimmung der zugrundeliegenden Texte Wert gelegt.

Die verschiedenen Antragsstrecken umfassen - wie in den jeweiligen Berichten an den Landtag über den Sachstand zum Wiederaufbau dargelegt - unterschiedlich hohe Antragszahlen: Während diese im Bereich der Nummer 4 und Nummer 6 der Förderrichtlinie - zusammengefasst - zig Tausend Anträge Geschädigter umfassen, sind die Antragszahlen im Bereich der Nummer 3 („Unternehmen“) sowie aus dem Bereich der „Landwirtschaft“ wesentlich geringer. Das für den Bereich der Nummer 4 eingesetzte Online-Verfahren auf Basis von [forderplan.web](#) lässt zudem nur eine geringe Auswertungstiefe zu. Hier kommt des Weiteren zum Tragen, dass beispielsweise Anträge, die den „Hausrat“ umfassen, zu 100 % ausgezahlt werden, während bei Gebäudeschäden Teilauszahlungen vorgesehen sind, da es hier um zum Teil sehr hohe Summen geht („in Auszahlung“).



Über alle Häuser gleich ist die Verwendung der Begrifflichkeit „bewilligt“: Bewilligt im Sinne des Förder- und Haushaltsrechts umfasst die Bewilligung in Form eines Bewilligungsbescheides an die oder den Antragsteller. „Anträge, die noch bearbeitet werden“ bedeutet: Der Antrag ist eingegangen und wird einer Prüfung unterzogen, die noch nicht abgeschlossen ist. Im Rahmen dieser Prüfung kann es auch zu Nachforderungen von Unterlagen kommen. Nach erfolgreichem Abschluss einer Prüfung wird dieser Antrag zur Bewilligung vorgesehen („in Bewilligung“).

Sofern es über die textlichen Zulieferungen der einzelnen Ressorts zu den Berichten über den Wiederaufbau, die dann zu einem Bericht zusammengefügt werden, zu Unklarheiten gekommen ist bzw. kommt, bitten wir dies zu entschuldigen und sehen, soweit erforderlich, für den kommenden Bericht eine Vereinheitlichung der Sprache vor.